



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/058-2025#052
Datum: 05.02.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Durchlass Essen-Bredeney - Erneuerung“

in der Gemeinde Essen

Bahn-km 1,875

der Strecke 2161 Essen-Werden - Essen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Königstr. 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Wasserrechtliche Entscheidung	9
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	9
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	10
A.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	11
A.4.5	Immissionsschutz.....	12
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten.....	15
A.4.9	Kampfmittel	15
A.4.10	Unterrichtungspflichten.....	15
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	15
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	16
A.7	Sofortige Vollziehung	16
A.8	Gebühr und Auslagen	16
A.9	Hinweise	16
B.	Begründung	17
B.1	Sachverhalt.....	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	17
B.1.2	Verfahren	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit.....	18
B.3	Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	19
B.4.1	Planrechtfertigung	19
B.4.2	Variantenentscheidung	19
B.4.3	Wasserhaushalt	21
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE.....	21
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	22
B.4.6	Immissionsschutz.....	22
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	23

B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	23
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	23
B.4.10	Kampfmittel	23
B.5	Gesamtabwägung	23
B.6	Sofortige Vollziehung	24
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	25

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Durchlass Essen-Bredeney - Erneuerung“, in der Gemeinde Essen, Bahn-km 1,875 bis 1,875 der Strecke 2161, Essen-Werden - Essen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau des vorhandenen Durchlasses
- Erneuerung des Durchlasses Essen
- bauzeitliche Umleitung des Baches zur Errichtung einer Baufläche
- Wiederherstellung des alten Bachlaufes
- Sicherung vorhandener Leitungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 19.12.2025, 27 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtslageplan Planungsstand: 07.08.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 07.08.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 07.08.2025 Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 07.08.2025, 2 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 07.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 07.08.2025, 3 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan Planungsstand: 07.08.2025, Maßstab 1 : 100; 1 : 50	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 07.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 07.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan + Maßnahmenplan + Maßnahmenblätter Planungsstand: 08.08.2025	genehmigt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 08.08.2025, 42 Seiten	genehmigt
12	Baugrunduntersuchung Planungsstand: 12.08.2025, 26 Seiten + Anlagen	nur zur Information
13.1	Schalltechnische Untersuchung Planungsstand: 08.08.2025, 26 Seiten + Anlagen	nur zur Information
14.1	Wasserrechtliche Belange Durchlass Essen-Bredeney Planungsstand: 08.08.2025, 26 Seiten	nur zur Information
14.1.1	Wasserrechtliche Belange Übersichtskarte Planungsstand: 11.08.2025, Maßstab: 1 : 15.000	nur zur Information
14.1.2	Wasserrechtliche Belange Lageplan Planungsstand: 11.08.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
14.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 06.08.2025, 35 Seiten	nur zur Information
15	Hydraulikbericht, Planungsstand: 03.12.2025, 9 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG (Königstr. 57, 47051 Duisburg) wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

1. die Grundwasserentnahme und Einleitung in das namenlose Gewässer während der Bau-zeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG,
 2. die Entnahme und Einleiten von Wasser aus und in das namenlose Gewässer während der Bauzeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG,
- auf Gemarkung Bredeney, Flur 32, Flurstücke 32 und 69 sowie Flur 37, Flurstück 67 der Strecke 2161, km 1,875 erteilt.

Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der während der Erneuerung des Durchlasses Essen-Bredeney, Strecke 2161, km 1,875 erforderlichen Trockenhaltung der Baugrube. Das Grund- und Niederschlagswasser wird über Pumpensümpfe (offene Wasserhaltung) inner-halb Baugrube entnommen und anschließend in das namenlose Gewässer (ohne Kennziffer) eingeleitet.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend fest-gelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Lfd Nr.	Herkunft des Wassers	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
1	Baugrube Grundwasser	0,07	5	30
2	Baugrube Niederschlagswasser	0,004	5	1,9

Koordinaten der Entnahmestelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1 und 2	Baugrube	360710	5696334

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1 und 2	Namensloses Gewässer	360722	5696327

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der während der Erneuerung des Durchlasses erforderlichen Umleitung des namenlosen Gewässers. Das namenlose Gewässer wird im Zulauf aufgestaut, mittels Pumpen und Rohr oder Schlauchleitung durch die Baugrube geführt und im Ablauf des namenlosen Gewässers wieder eingeleitet. In Anlehnung an das HQ1 wird über die Pumpe für den Trockenwetterabflusswert von 1,35l/s (DN 100) hinaus weitere Pumpen für bis zu 83,3 l/s sowie entsprechende Schlauchleitung (DN 300) vorgehalten.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend fest-gelegten Wassermengen:

Lfd. Nr.	Herkunft des Wassers	V _{max.} [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]
3	Umleitung des namenlosen Gewässers	83,3	1,35	5

Koordinaten der Entnahmestelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
3	Entnahme Namensloses Gewässer	360722	5696327

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
3	Einleitung Namensloses Gewässer	360722	5696327

1. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

2. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserrechtliche Entscheidung

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Bauzeitliche Wasserhaltung

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fach-gerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
7. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.

8. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
10. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

A.4.2.2 Einleitung ins oberirdische Gewässer

1. Der Einleitung in das namenlose Gewässer ist ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken vorzuschalten, damit absetzbare Stoffe weitgehend entfernt werden. Das Grundwasser darf nicht durch sichtbare Trübung verunreinigt werden.
2. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in das namenlose Gewässer eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in das namenlose Gewässer einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
3. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
4. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 19.12.2025, in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) vom 08.08.2025 sowie die innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 11) vom 08.08.2025 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten.

Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_VA Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutaktivitäten der Vögel
- 002_VA Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung
- 003_V Anlage eines Schutzzaunes (Schutz von Vegetationsflächen)
- 004_V Baustellenflächen an Fließgewässern
- 005_V Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen
- 006_V Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen während der Bauzeit
- 007_V Einzelbaumschutz
- 008_V Besonderer Umgang mit Neophyten
- 001_A Wiederherstellung von Fließgewässern
- 002_A Wiederherstellung von Grünland
- 003_A Herstellung von krautigen und grasigen Säumen
- 004_A Wiederherstellung von Auenwald
- 005_A Wiederherstellung von Laub- und Mischwäldern
- 006_A Wiederherstellung von Siedlungsbiotopen

Der Inhalt der Maßnahme ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

1. In mit zum Wald gehörenden Bäumen und Sträuchern bestockten Bereichen darf kein anfallender Erdaushub gelagert und zwischengelagert werden.
2. Baumaterialien, -geräte und Maschinen dürfen nur außerhalb von den unter 1. genannten Bereichen gelagert und genutzt werden.
3. Bestehende Waldbäume und -sträucher innerhalb und außerhalb des Baufeldes dürfen nicht beschädigt werden. Zum Schutz von eventuell durch die Maßnahme betroffenen Bäume inklusive ihres Wurzelbereiches sind die Vorgaben und Schutzmaßnahmen gem. der DIN 18 920 und der sie ergänzenden RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, soweit sie bei der Durchführung der Maßnahme einschlägig sind, anzuwenden.
4. Sollten Gräben, Mulden oder Baugruben im Wurzelbereich der Waldbestockung unvermeidlich sein, sind diese Maßnahmen in Handschachtung durchzuführen und dürfen nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden. Baumwurzeln sind ggf. schneidend sauber zu durchtrennen, Abrisse und Quetschungen sind zu vermeiden. Bei Baugruben, die länger als 48 Stunden geöffnet bleiben, sind Wurzeln durch Abdeckung gegen Austrocknung oder Frosteinwirkung zu schützen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

2. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 13.1) sind zu beachten und durchzuführen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
6. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
7. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
8. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
9. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden.
10. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die

Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

A.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB des Fachbereichs 59-4. Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen) spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die als besonders schützenswert ausgewiesen sind.
3. Es darf nur Boden und kein Bauschutt o.ä. verfüllt werden. Zudem sind Oberboden und Unterboden getrennt zu lagern und einzubringen.
4. Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, soll es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr.1, 2 BBodSchG) erfüllen. Dies gilt auch für Böden des Waldes, in Kernzonen von Wasserschutzgebieten sowie in gemäß Bundesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft.
5. Beim Auffinden von Bodenverunreinigungen (z.B. Bodenverfärbungen, Geruchsbelastungen) ist die UBB unverzüglich zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Bodensanierung /-sicherung sind mit dieser abzustimmen. Schadstoffbelastetes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Im Falle einer notwendigen Verwertung / Entsorgung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ein entsprechendes

Entsorgungs- und Verwertungskonzept zur Prüfung der Bodenschutzbehörde vorzulegen.

6. Über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse ist die Bodenschutzbehörde kurzfristig zu informieren.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.
3. Werden unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen aufgefunden, ist der betroffene Versorgungsunternehmer unverzüglich zu verständigen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.9 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und der Stadt Essen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie

ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

1. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung des Durchlasses Essen-Bredeney zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,875 der Strecke 2161 Essen-Werden - Essen in Essen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.08.2025, Az. I.II-W-T 5, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Durchlass Essen-Bredeney - Erneuerung“ beantragt. Der Antrag ist am 12.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.10.2025, Az. 641pa/058-2025#052, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Darüber hinaus hat die DB InfraGO AG dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 20.05.2022, Az.: 65.74.2-2022-1461

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Stadt Essen Stellungnahme vom 10.10.2025 E-Mail vom 15.12.2025 E-Mail vom 18.12.2025 E-Mail vom 21.09.2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 30.10.2025
4.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen E-Mail vom 10.10.2023
5.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 23.07.2021, Az.: 22.5-3-5113000-966/21

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG und § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung eines Durchlasses, der einen Bach unter den Gleisen in Richtung der Ruhr führt. Es wurden Schäden festgestellt, darunter Risse in der Mauerstruktur an der Außenseite. Die Einlaufseite ist bereits gekippt und wird durch eine Hilfskonstruktion gestützt. Eine Instandhaltung ist nicht mehr möglich. Es ist eine vollständige Erneuerung des Durchlasses erforderlich, um Einschränkungen im Bahnverkehr zu vermeiden und die langfristige Verfügbarkeit der Strecke zu sichern.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Zur Sammlung des Abwägungsmaterials gehört die Ermittlung etwaiger Planungsalternativen. Die Auswahl zwischen verschiedenen Alternativen setzt dagegen bereits eine Gewichtung der betroffenen Belange voraus und ist daher nicht mehr der Sachverhaltsermittlung zuzurechnen. Es ist dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Sie kontrolliert insoweit nur, ob die von ihm getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 - 4 VR 1/13 - juris, Rn. 41 = NuR 2013, 800-808).

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im

vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium verworfen werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, welche durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin mögliche ernsthaft in Betracht kommende Varianten untersucht.

Variante 1: Rahmenprofil

Als mögliche Variante wurde der Neubau des Durchlasses in offener Bauweise mit einem Rahmenprofil betrachtet.

Variante 2: Rohrprofil

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin die Planung des Durchlasses mit einem Rohr DN 900 vorgesehen, wodurch der vorhandene Abflussquerschnitt erhalten bleibt.

Im Rahmen des Variantenvergleichs hat die Vorhabenträgerin sich für die Variante 1 entschieden, da diese eine bessere Ausführung, besseren Hochwasserschutz und höhere ökologische Durchgängigkeit bietet.

Die Vorhabenträgerin hat somit nachvollziehbare Gründe für ihre Variantenentscheidung vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine andere Variante mit deutlich geringeren Eingriffen und Nachteilen für Dritte und die Allgemeinheit einhergeht. Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.3.2.1 Bauzeitliche Wasserhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz erfordert dies die Wiederherstellung der schützenden Deck- und hydraulisch wirksamen Trennschichten. Details zum Rückbau von Grundwasserbrunnen werden durch das DVGW-Arbeitsblatt W 135 konkretisiert.

Gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG)

B.4.3.2.2 Einleitung in oberirdische Gewässer

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 WHG darf die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet und betrieben werden, die gewährleisten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im

fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) dargelegt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan nimmt auf der Grundlage einer Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands eine Konfliktanalyse vor. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz vor Eingriffen sowie Gestaltungsmaßnahmen werden dargelegt, gleiches gilt für Kompensationsmaßnahmen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Eingriff mit den beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Naturgüter als ausgeglichen angesehen werden könne.

Die unter A.4.4 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder der Kompensation der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4. tragen zugleich den Stellungnahmen des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in Rechnung.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1

Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschemissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschemissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

B.4.6.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.5.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.6 wird der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen in Rechnung getragen. Sie sind erforderlich und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 ergeben sich aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen unter A.4.8 zu den Straßen, Wegen und Zufahrten sind erforderlich, um die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr während der Bauphase und auch danach zu gewährleisten.

B.4.10 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.9 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die vollständige Erneuerung des Durchlasses ist erforderlich, um Einschränkungen im Bahnverkehr zu vermeiden und die langfristige Verfügbarkeit der Strecke zu sichern. Das Vorhaben dient dazu, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen. Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes, zum Immissionsschutz und betreffend öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 05.02.2026

Az. 641pa/058-2025#052

EVH-Nr. 3543026

Im Auftrag

(Dienstsiegel)